



Amt für Volksschulbildung

Haftung im Schulalltag

Ein **MERKBLATT** für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen

I. Rechtslehre in Kürze

1. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

Während der Schulzeit ist die Schule und damit die Lehrperson für die ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen verantwortlich. Sie hat für diese Zeit eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.

„Während der Schulzeit“: Was ist damit gemeint? Örtlich gesehen ist Schule immer dann, wenn sich die Lernenden auf dem Schulareal befinden. Ausserhalb des Schulareals ist die Schule für die Lernenden grundsätzlich nicht verantwortlich. Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Auch zeitlich wird der Verantwortungsbereich der Schule beschränkt. Er beginnt rund eine Viertelstunde vor Schulbeginn und endet etwa eine Viertelstunde nach Schulschluss. Spielen die Schülerinnen und Schüler nach Schulschluss auf dem Sportplatz des Schulareals, haben die Lehrpersonen keine Aufsichtspflichten mehr.

Muss aus organisatorischen Gründen während der Unterrichtszeit das Schulhaus gewechselt werden, fällt der Weg dorthin ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Schule. Wenn allerdings die letzte Stunde eines Schulhalbtags, beispielsweise die Turnstunde, in einem anderen Schulhaus stattfindet, gilt der Weg nach Schulschluss von der Turnhalle weg als Schulweg.

Der Schulbetrieb schliesst auch Wanderungen, Klassenlager, Skilager usw. mit ein. Die Verantwortung der Schule dauert hier von der Besammlung der Teilnehmenden bis zur offiziellen Entlassung, sowohl tagsüber wie auch nachts (Lager).

Welches Mass an Aufsichts- und Sorgfaltspflichten eine Lehrperson aufwenden muss, kann nicht allgemeingültig definiert werden. Der Inhalt der Pflichten kann je nach konkreter Situation ändern. Es gehört zu den Aufgaben der Lehrperson, das Gefahrenpotential sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Ein erhöhtes Gefahrenpotential bergen bestimmte Fächer und Veranstaltungen wie Schulreisen, Lager, Sporttage, Turnen, Werken oder Projektunterricht. Deshalb sollte eine Lehrperson bei der Vorbereitung eines speziellen Schulanlasses folgendes beachten:

- Die Lehrperson hat Rücksicht zu nehmen auf Alter, Fähigkeiten und Einsicht der Lernenden.
- Sie muss ihre eigenen Fähigkeiten kennen: Geht sie beispielsweise mit ihren Schülerinnen und Schülern auf eine Hochgebirgswanderung, so muss sie auch Erfahrungen mit Hochgebirgstouren mitbringen.
- Sie hat die Lernenden und die Erziehungsberechtigten über den bevorstehenden Schulanlass rechtzeitig zu informieren, sie vereinbart Verhaltensregeln und bespricht die notwendige Ausrüstung.

Zusammenfassend heisst das, die Lehrperson muss im Einzelfall alle notwendigen und ihr zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können.

2. Wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wird

Verletzt eine Lehrperson ihre Aufsichtspflichten, so hat sie sich unter Umständen zivil- und/oder strafrechtlich zu verantworten.

2.1 Das Zivilverfahren

Dieses wird durch den Kläger eingeleitet, der vom Beklagten beispielsweise einen bestimmten Vermögensschaden ersetzt haben möchte. Beim Zivilverfahren stehen sich zwei Parteien gegenüber, z. B. die Eltern als Kläger versus die Schule/das Gemeinwesen als Beklagte.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit: „*Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.*“ (Art. 41 Abs. 1 Obligationenrecht)

Damit es zu einer Haftung kommt, müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Vermögensschaden muss vorliegen. Dabei unterscheidet man zwischen Personenschaden, Sachschaden und reinem Vermögensschaden.
- Zwischen dem Verhalten der Lehrperson (z. B. mangelnde Hilfestellung im Turnen) und dem eingetretenen Schaden (z. B. gebrochener Arm des Schülers) besteht ein adäquater Kausalzusammenhang. Das heisst, das Verhalten der Lehrperson ist die Ursache des eingetretenen Schadens.
- Die schädigende Handlung der Lehrperson muss rechtswidrig sein. Eine Schädigung ist dann rechtswidrig, wenn sie gegen geschriebene oder ungeschriebene Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen. Verletzt werden können beispielsweise sog. absolute Rechte wie Leben, körperliche Integrität, Persönlichkeit, Eigentum usw. (gebrochener Arm des Schülers = Körperverletzung gemäss Strafgesetzbuch, StGB). Massgebend sind sämtliche Normen der schweizerischen Rechtsordnung.
- Der Lehrperson muss ein Verschulden zur Last fallen. Das heisst, ihr wird entweder ein vorsätzliches oder zumindest fahrlässiges Verhalten nachgewiesen. Verletzt eine Lehrperson ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflichten in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise, so trifft sie ein Verschulden im Sinn von Art. 41 OR.

Eine Lehrperson, die schuldhaft ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflichten verletzt, wird für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Aufgrund des Haftungsgesetzes des Kantons Luzern können die Geschädigten (z. B. die Erziehungsberechtigten) die Lehrperson nicht direkt belangen. Vielmehr müssen sie sich mit ihren Forderungen an den Träger der Schule, die Gemeinde, wenden:

„Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den ein Angestellter einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt, sofern es nicht nachweist, dass dem Angestellten kein Verschulden zur Last fällt.“ (§ 4 Abs. 1 Haftungsgesetz)

Die Schulgemeinde übernimmt also den von der Lehrperson verursachten Schaden, auch wenn die Lehrperson ein Verschulden trifft, sie also zumindest fahrlässig ihre Aufsichtspflichten verletzte. Es gibt zwei Formen des Verschuldens:

- **Vorsatz:** Wer wissentlich und willentlich eine Tat begeht, tut dies vorsätzlich, also mit voller Absicht.
- **Fahrlässigkeit:** Jemand hat die Sorgfalt nicht beachtet, zu der er oder sie aufgrund der Umstände und der persönlichen Verhältnisse verpflichtet ist. Das Mass der erforderlichen Sorgfalt, zu der Lehrpersonen verpflichtet sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es wird unterschieden zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit. Bei grober Fahr-

lässigkeit werden die elementarsten Vorsichtsmassnahmen ausser Acht gelassen. Massnahmen werden nicht ergriffen, die jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage unter den gleichen Umständen hätten einleuchten müssen („...das darf nicht passieren...“). Bei der leichten Fahrlässigkeit geht es um Unvorsichtigkeiten („...das kann passieren...“).

Musste die Schulgemeinde für einen von einer Lehrperson verursachten Schaden aufkommen, so kann sie diesen unter gewissen Umständen von der Lehrperson zurückfordern:

„Hat das Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, greift es auf den Angestellten zurück, wenn er den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.“ (§ 11 Haftungsgesetz)

Das Haftungsgesetz „versichert“ eine Lehrperson also nur insofern, als sie leicht fahrlässig ihre Aufsichtspflichten verletzt. Als Lehrperson empfiehlt es sich deshalb, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die finanziellen Kostenfolgen einer grobfahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung deckt.

2.2 Das Strafverfahren

Beim Strafverfahren klagt nicht – wie beim Zivilverfahren - eine Partei die andere ein. Vielmehr verfolgt der Staat die Begehung einer Straftat. Bei den strafrechtlichen Delikten wird zwischen Antrags- und Officialdelikten unterschieden. Beim Officialdelikt (schwere Körperverletzung, vorsätzliche Tötung usw.) leitet die strafuntersuchende Behörde von Amtes wegen ein Verfahren ein. Bei Antragsdelikten (Sachbeschädigung, Tätlichkeit, Beschimpfung usw.) wird ein Sachverhalt nur auf Antrag des Opfers hin untersucht.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Verstösst eine Lehrperson durch ihr Verhalten gegen Bestimmungen des Schweizerischen Strafrechts, so kann sie vom Staat zur Verantwortung gezogen werden. Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann sich das Gemeinwesen nicht schützend vor eine Lehrperson stellen.

Schülerinnen und Schüler befinden sich während der Schulzeit in der Obhut der Lehrperson. In dieser Zeit muss die Lehrperson alles Zumutbare vorkehren, um das Leben und die Gesundheit der ihr anvertrauten Lernenden zu schützen. Deshalb kann eine Lehrperson auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich ein Lernender zwar nicht aktiv, sondern wegen Unterlassen einer notwendigen Handlung der Lehrperson verletzt: z. B. Rekognoszieren einer Wanderung, Fähigkeiten der Lernenden abklären, mangelnde Anweisungen an die Lernenden usw.

II. Einzelthemen zur Haftung

1. Versicherungen für die Lehrperson

- Die *Berufshaftpflichtversicherung* versichert Schäden, welche eine Lehrperson in Ausübung ihres Berufes fahrlässig verursacht. Wie erwähnt haftet in erster Linie die Schulgemeinde für (leicht) fahrlässiges Handeln einer Lehrperson. Nur wenn der Lehrperson Grobfahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, nimmt das Gemeinwesen Regress auf die Lehrperson. Für diese Fälle empfiehlt es sich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, die insbesondere grobfahrlässig verursachte Schäden deckt.
- Eine *Rechtsschutzversicherung* ist dann sinnvoll, wenn man sich in einem Zivilverfahren (bei grobfahrlässigem Handeln) oder einem Strafverfahren verteidigen muss. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Verfahrens- und Anwaltskosten. Vorgängig sollte jedoch genau abgeklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Versicherung die Kosten auch tatsächlich übernimmt.

2. Hilfspersonen für einzelne Schulveranstaltungen

Oftmals werden freiwillige Helferinnen oder Helfer für einzelne Schulveranstaltungen wie Klassenlager, Schulreisen oder Sporttage beigezogen. Dies können Eltern, Freunde oder Bekannte sein. Juristisch gesehen gelten sie als Hilfspersonen der Lehrpersonen.

Die Lehrperson ist dafür verantwortlich, die Hilfsperson sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. In erster Linie haftet auch hier das Gemeinwesen für einen durch die Hilfsperson in Ausübung der „dienstlichen“ Verrichtungen verursachten Schaden.

Dasselbe gilt auch für Fahrten von Eltern für die Schule. Neben der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Halters, haftet auch das Gemeinwesen für einen während der Fahrt verursachten Personen- und/oder Sachschaden der Lernenden. Die Gemeinde kann sich ausserdem bereit erklären, im Falle eines Unfalls die Franchisen und den Bonusverlust des Halters zu übernehmen.

3. Schnupperwoche in einem Betrieb

Während der Schulzeit sind die Lernenden über ihre obligatorische Krankenkasse sowohl gegen Krankheit wie auch Unfall versichert. Die Schnupperwoche findet zwar im Rahmen der ordentlichen Schulzeit statt, die Lehrperson gibt jedoch ihre Weisungs- und Aufsichtbefugnis an den Schnupperbetrieb ab. In dieser Zeit haftet der Betrieb für allfällige Schäden.

Verunglückt ein Schüler während der Schnupperwoche in seinem Betrieb, so findet das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und die dazugehörige Verordnung (UVV) vom 20. Dezember 1982 Anwendung. Gemäss Art. 1 a der UVV sind Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, obligatorisch gegen Unfall versichert. Die versicherte Person hat in erster Linie Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen; es werden aber auch weitere Kosten wie zum Beispiel notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten übernommen (Art. 10 ff. UVG).

4. Time-out / Projektwoche

Arbeiten Schülerinnen und Schüler während einer Time-out Massnahme oder Projektwoche in einem Betrieb, so sind sie gemäss SUVA nicht obligatorisch unfallversichert, da sie weder ein Praktikum noch eine Schnupperlehre absolvieren. Time-out Einsätze gelten als Schulprojekte, weshalb die Lernenden – gleich wie an einem Sporttag oder auf der Schulreisen - über ihre Krankenkasse versichert sind. Die Schule muss Time-out Betriebe sorgfältig aussuchen. Da die Lernenden in einem Betrieb erhöhten Risiken ausgesetzt sind, empfehlen wir den Gemeinden, eine Zusatzversicherung für Invalidität und Todesfall abzuschliessen.

5. Schulweg

Die Verantwortlichkeit und Aufsicht für den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule darf deshalb für den Schulweg keine Vorschriften erlassen. So kann die Schule nicht bestimmen, mit welchem Transportmittel die Lernenden den Schulweg zurücklegen sollen: zu Fuss, mit dem Velo, mit dem Bus usw. Deshalb haftet die Schule auch nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

Tipp: Häufige Fragen und Antworten zum Thema Haftung siehe www.volksschulbildung.lu.ch